

EINWOHNERGEMEINDE WATTENWIL



Gebührenreglement

Inkraftsetzung 01.01.2009
Revidiert 01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Weitere Aufwendungen	10
STEUERWESEN	11
DATENSCHUTZ	11
HUNDETAXE	11
SOZIALES	12
BILDUNG.....	12
VERSCHIEDENES	12
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
AUFLAGEZEUGNIS	13
GEBÜHRENTARIF ALLGEMEIN GEMEINDE WATTENWIL	16
TARIF ZUR HUNDETAXE GEMEINDE WATTENWIL	17
TARIF ZUR TAGESSCHULE GEMEINDE WATTENWIL.....	18

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührensuldner

Gebührensuldner **Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet (vgl. Gemeindeverordnung Art. 65).

Verjährung **Art. 14** ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit, vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechungen der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht **Art. 15** aufgehoben per 31.12.2012

Familienrecht **Art. 16** aufgehoben per 31.12.2012

Erbrecht **Art. 17** ¹ Siegelungswesen Fr. 100.--

² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein Fr. 30.--

³ für jede weitere Herausgabe und Empfangsbescheinigung Fr. 5.-- pro Person

⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis Aufwandgebühr II

⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug Fr. 2.-- pro Seite

⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde Fr. 20.--

⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB Fr. 30.--

⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen Aufwandgebühr I

⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben Aufwandgebühr I

	¹⁰ Anordnung Erbschaftsinventar	Aufwandgebühr II
	¹¹ Errichtung Erbschaftsverwaltung	Aufwandgebühr II

Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	<p>Art. 18¹ Heimatschein, Bestellung beim Zivilstandsamt</p> <p>² Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern</p> <p>³ Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern</p> <p>⁴ Adressauskünfte</p> <p>⁵ Gesuch um Erteilung eines Führer- oder Lernfahrausweises</p>	<p>Fr. 5.-- pro Person</p> <p>Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)</p> <p>Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)</p> <p>Fr. 10.-- pro Person</p> <p>Fr. 5.-- pro Person</p>
Einbürgerungs- und Bearbeitungsgebühr	<p>Art. 19¹ Einbürgerungsgesuche von Erwachsenen Personen (ab 18 Jahren, sofern nicht die Regelung für Jugendliche anzuwenden ist)</p> <p>² Einbürgerungsgesuche von Kindern resp. Jugendlichen, die das Gesuch vor dem vollendeten 25. Altersjahr stellen und nicht in das Einbürgerungsverfahren der Eltern miteinbezogen sind.</p> <p>³ Einbürgerungsgesuche von Kindern resp. Jugendlichen, die das Gesuch vor dem vollendeten 25. Altersjahr stellen und in das Einbürgerungsverfahren der Eltern miteinbezogen sind.</p> <p>⁴ Einbürgerungsgesuche; zusätzliche Aufwendungen</p>	<p>Fr. 1'000.00 pro Person</p> <p>Fr. 200.00 pro Person</p> <p>Keine Gebühr</p> <p>Aufwandgebühr II</p>

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	<p>Art. 20 Desinfektionen</p>	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen	<p>Art. 21¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen</p>	Gebühren gemäss Art. 31 ff.

Getränken	<p>eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:</p> <p>² Stellungnahme zur</p> <p>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</p> <p>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</p> <p>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</p> <p>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</p> <p>³ Durchführen der Einspracheverhandlung</p> <p>⁴ Abnahme und Betriebskontrolle</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Handel und Gewerbe	<p>Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</p> <p>² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</p> <p>³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten</p> <p>⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (bis max. 10 Tage)	<p>Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p>² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:</p> <p>– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag</p> <p>– unbefestigter Boden: pro m²/Tag</p> <p>³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)</p> <p>⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p>	<p>Fr. 40.--</p> <p>Fr. --.50</p> <p>Fr. --.20</p>
Marktgebühr	<p>Art. 24 ¹ Marktstände pro Tag/Wochenende, Miete</p> <p>² Marktgebühr pro Tag m/1 (Wattenwil-Märit) inkl. Kehricht</p>	<p>Fr. 20.--</p> <p>Fr. 12.--</p>

	³ Parkplatzgebühr pro Auto	Fr. 5.--
Leumundszeugnis	Art. 25 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	Art. 26 aufgehoben per 31.12.2012	
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 1.-- bis Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 28 aufgehoben per 31.12.2012	
Waffenerwerbsschein	Art. 29 aufgehoben per 31.12.2012	
Reklame	Art. 30 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 31 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr II
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr II
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 33 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 30.-- pro Gesuch
	³ Auftrag für Publikation	Fr. 50.--

	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	b) Strassenanschluss	Fr. 50.--/Gesuch
	c) Beanspruchung Strassenterrain, Grabarbeiten im öffentlichen Grund	Fr. 50.-- bis Fr. 100.--
	d) Brandschutz	Aufwandgebühr II / Tarif Feueraufseher
	e) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	f) Wasseranschluss	Fr. 50.-- bis Fr. 100.-- /Gesuch
	g) Tank- bzw. Oelfeuerungsbeurteilung	Gemäss kant. Tarif
	⁸ Mit Antragstellung an die zuständige Instanz:	
	a) Schutzraumeinbau bzw. -befreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Fr. 30.--
	c) Brandschutz	Fr. 30.--
	d) Oeltankgesuch	Fr. 30.--
	e) Plangenehmigung (KIGA)	Fr. 30.--
	f) Elektrizitätsanschluss Wasseranschluss	Fr. 30.--
	g) Swisscom	Fr. 30.--
	h) UPC	Fr. 30.--
Beratung und Antragstellung	Art. 34 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 8 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 35 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 36 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 37 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn	Art. 38 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 39 ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme ² Schnurgerüst durch Geometer	Aufwandgebühr II Verrechnung der effektiven Kosten
Massnahmen	Art. 40 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 41 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 42 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Arbeiten	Art. 43 Insbesondere Verhandlungen mit kantonalen Behörden und dergleichen, ausserordentliche Besichtigungen usw.	Aufwandgebühr II
Reglement / Zonenplan	Art. 44 Baureglement Zonenplan	Fr. 10.-- (nur bei Bestellung) Fr. 10.--

Nachführung des Vermessungswerkes

Nachführung **Art. 45** Gestützt auf die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 15. Januar 1996 werden die Nachführungen des Vermessungswerkes direkt vom Geometer dem Verursacher verrechnet.

Steuerwesen

Veranlagung **Art. 46** Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private Fr. 10.--

Amtliche Bewertung **Art. 47**¹ Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge Aufwandgebühr I

Datenschutz

Datenschutz **Art. 48**¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)

² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten Aufwandgebühr II

Hundetaxe

Hundetaxe **Art. 48 b**¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. Tarif zur Hundetaxe

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und sechs Monate alt sind. (unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 2 und 3 des kantonalen Hundegesetzes)

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und 150.00 (jährlich pro Hund) im Tarif zur Hundetaxe fest (Anhang). Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. Tarif zur Hundetaxe

Soziales

Betreuung und Pflege in privaten Haushalten

Art. 48c¹ Abklärungen und Bewilligung

Aufwandgebühr II

Bildung

Tagesschule

Art. 48d¹ Betreuung

Tagesschulverordnung
(BSG 432.211.2)

² Der Gemeinderat legt die Kosten der Mittagessen zwischen Fr. 8.00 und 12.00 im Tarif zur Tagesschule fest (Anhang).

Tarif zur Tagesschule

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 49 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 50 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse

Art. 51 aufgehoben per 31.12.2012

Gebühreninkasso

Art. 52¹ Mahnung

Fr. 20.-- plus Porto

² Verfügung

Fr. 50.--

Verschiedenes

Art. 53 Besondere, in den Tarifen nicht aufgeführte Leistungen auf Ersuchen hin, je nach eingesetzter Person

Aufwandgebühr I /
Aufwandgebühr II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 54¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

Übergangsbestimmung **Art. 55** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 56** Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2009 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 01.01.1997 auf.

Wattenwil, 17. September 2008

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. André Bähler sig. Martin Frey

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung unterliegt das Gebührenreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 03.10.2008, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 3. Dezember 2008

Der Gemeindeschreiber

sig. Martin Frey

Der Gemeinderat hat die Änderung zum Gebührenreglement am 29.10.2012 genehmigt. Die Änderungen treten per 01.01.2013 in Kraft.

Folgende Artikel wurden geändert:

- | | |
|--|------------|
| • Art. 15 – Personenrecht | aufgehoben |
| • Art. 16 – Familienrecht | aufgehoben |
| • Art. 18 Abs. 1 – Bestellung Heimatschein | S. 6 |
| • Art. 18 Abs. 4 – Adressauskünfte | S. 6 |
| • Art. 18 Abs. 5 – Gesuch Erteilung Führer- oder Lernfahrausweis | S. 6 |
| • Art. 19 – Einbürgerungsgebühren | S. 6 |
| • Art. 26 – Ausweise | aufgehoben |
| • Art. 28 – Lotto, Lotterie, Tombola | aufgehoben |
| • Art. 29 – Waffenerwerbschein | aufgehoben |
| • Art. 31 Abs. 3 – Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel | S. 8 |
| • Art. 48b – Hundetaxe | S. 11 |
| • Art. 51 – Ausgleichskasse | S. 13 |

Wattenwil, 29.10.2012

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. André Bähler sig. Martin Frey

Auflagebescheinigung

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 01.11.2012 bis zum 31.12.2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Das Referendum gegen das Reglement wurde nicht ergriffen.

Der Gemeindeschreiber:
sig. Martin Frey

Der Gemeinderat hat die Änderung zum Gebührenreglement am 08.06.2015 genehmigt. Die Änderungen treten per 01.09.2015 in Kraft.

Folgender Artikel wurden geändert:

- Art. 23 – Marktgebühr

S. 7

Wattenwil, 08.06.2015

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Hänni sig. Martin Frey

Auflagebescheinigung

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 18.06.2015 bis zum 17.08.2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Das Referendum gegen das Reglement wurde nicht ergriffen.

Der Gemeindeschreiber:

sig. Martin Frey

Der Gemeinderat hat die Änderung zum Gebührenreglement am 09.12.2015 genehmigt. Die Änderungen treten unter Vorbehalt des fakultativen Referendums per 01.01.2016 in Kraft.

Folgende Artikel wurden geändert:

- Art. 17 Abs. 10 – Anordnung Erbschaftsinventar S. 5
- Art. 17 Abs. 11 – Errichtung Erbschaftsverwaltung S. 5
- Art. 23 Abs. 3 – Marktgebühr (Parkplatzgebühr) S. 7
- Art. 33 Abs. 8 lit. h – Bezeichnung UPC S. 9
- Art. 47 Abs. 1 – Auszug aus dem Register der amtlichen Werte S. 11
- Art. 48c – Betreuung und Pflege in privaten Haushalten S. 12
- Art. 48d – Tagesschule S. 12

Wattenwil, 01.01.2016

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Hänni sig. Martin Frey

Auflagebescheinigung

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 21.12.2015 bis zum 22.02.2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Das Referendum gegen das Reglement wurde nicht ergriffen.

Der Gemeindeschreiber:

sig. Martin Frey

Gebührentarif allgemein Gemeinde Wattenwil

Gestützt auf Art. 54 des Gebührenreglementes vom 01. Januar 2009 erlässt der Gemeinderat Wattenwil folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	60.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.--	pro Stunde
3. Kopien			
Reglemente	Fr.	5.--	
Fotokopie A4	Fr.	--.30	
Fotokopie A4 doppelseitig	Fr.	--.60	
Fotokopie A4 farbig	Fr.	1.--	
Fotokopie A3	Fr.	--.60	
Fotokopie A3 doppelseitig	Fr.	1.--	
Fotokopie A3 farbig	Fr.	2.--	
Fotokopie öffentliche Auflageakten	Fr.	1.--	

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01. Januar 2009 (revidiert per 01. Januar 2013) in Kraft.

Wattenwil, 29. Oktober 2012

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. André Bähler sig. Martin Frey

Tarif zur Hundetaxe

Gemeinde Wattenwil

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglementes vom 01. Januar 2009 (revidiert 01. Januar 2013) erlässt der Gemeinderat Wattenwil folgenden Tarif zur Hundetaxe:

Jährliche Hundetaxe	Fr. 100.00	pro Hund
---------------------	------------	----------

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

Wattenwil, 29. Oktober 2012

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. André Bähler sig. Martin Frey

Tarif zur Tagesschule

Gemeinde Wattenwil

Gestützt auf Art. 48² des Gebührenreglementes vom 01. Januar 2009 (revidiert 01. Januar 2016) erlässt der Gemeinderat Wattenwil folgenden Tarif für das Mittagessen in der Tagesschule.

Mittagessen Fr. 8.50 pro Kind

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt auf den 01. Januar 2016 in Kraft.

Wattenwil, 01. Januar 2016

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Hänni sig. Martin Frey